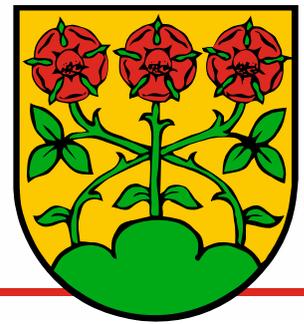


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 33

Donnerstag, 19. August 2021



www.eberdingen.de

Erntehimmel



Foto: Erwin Gayer

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 finden Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 14.08.2021 (s. Bürgerinformationen)

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

Foto: phant/iStock/GettyimagesPlus



Notdienste

Notrufe

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Mo, Di, Do: 18.00 - 22:00 Uhr
Mi: 14:00 - 24.00 Uhr / Fr:16:00 - 24.00 Uhr
Sa, So, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche unter der Rufnummer 116117.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Mo - Fr 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Sa, So und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Mo bis Fr von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte

Samstag, 21.08. / Sonntag, 22.08.
Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/6204

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Samstag, 21.08. / Sonntag, 22.08.
Hüeber, Daniela / Körner, Ruth / Roth, Angela

Vereinzelte dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung, Anmeldung unter

Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231

Pflegestützpunkt - Außenstelle Vaihingen/Enz

Beratung rund um das Thema Pflege (07141) 144-2467

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg, Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 20.08.** Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030
- 21.08.** Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955
Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, Tel. 07150/916791
- 22.08.** Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522
- 23.08.** Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027
Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 24.08.** Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100
- 25.08.** Sonnen-Apotheke, Mühlacker-Enzberg, Kieselbronner Str. 14, Tel. 07041/6130
- 26.08.** Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, Tel. 07042/3768100

Wichtige Mitteilung der zukünftigen Vordrucke für die Steuererklärung !

Im Rahmen der bundesweiten Bemühungen zur Digitalisierung der Steuerverwaltung lässt das Finanzamt Bietigheim-Bissingen mitteilen, dass sich folgende Änderung ergibt:

Die Vordrucke für die **Steuererklärung 2020** sind die **letztmalig** ausgelieferten Formulare für die Auslage bei den Gemeinden/Kommunen.

Bitte beachten Sie umgehend, dass ab dem Jahr 2022 sämtliche Formulare unmittelbar von Ihnen beim Finanzamt Bietigheim-Bissingen abgeholt werden müssen oder Sie Ihren Lohnsteuerjahresausgleich über das Lohnsteuer-Programm „**ELSTER**“ durchführen sollen.

Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank.

Bürgermeisteramt



Verwaltungsaußenstelle Nussdorf

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsaußenstelle Nussdorf

von Montag, 23.08.2021 bis Freitag, 03.09.2021

geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Eberdingen, Tel. 799-0 (Zentrale) oder Tel. 799-203 (Einwohnermeldeamt).

Bürgermeisteramt

Illegale Müllentsorgung

Zum wiederholten Mal und ganz aktuell in den Abend- bzw. Nachtstunden vom 17.08. auf 18.08. wurde in den Containern am Friedhof in Hochdorf/Enz wieder säckeweise Hausmüll entsorgt.

Wer hierzu Angaben machen kann, melde sich bitte bei unserem Ordnungs- und Sozialamt, Tel.: 07042 / 799-304.





Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	Tel. 799-0	Hochdorf/Enz	871418
Internet: www.eberdingen.de		Öffnungszeiten:	
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de		Montag	15.00 – 18.00 Uhr
		Donnerstag	11.00 – 12.00 Uhr
			15.00 – 18.00 Uhr
Öffnungszeiten:		Nussdorf	940168
Montag – Freitag	8.30 – 11.30 Uhr	Öffnungszeiten:	
Montag	16.00 – 18.30 Uhr	Dienstag	15.00 – 18.00 Uhr
Bürgermeister	799401	Mittwoch	11.00 – 12.00 Uhr
Sekretariat	799402	Donnerstag	16.00 – 18.00 Uhr
Fax	799466		
Bauamt		Kindergärten	
Amtsleiter	799306	Eberdingen „Arche Noah“	7050
stellv. Amtsleiterin	799307	Hochdorf/Enz „Regenbogen“	77145
Fax	799477	Hochdorf/Enz „Schillerstraße“	871417
		Hochdorf/Enz „Waldzwerge“	8132164
Kämmerei und Personalamt		Nussdorf „Blumenstraße“	818350
Amtsleiter	799315	Nussdorf „Reischachstraße“	5608
Sekretariat	799316		
Liegenschaften, KAG-Beiträge	799317	Grundschulen	
Steueramt (Grund-und Gewerbesteuer,	799309	Schillerschule Hochdorf/Enz	
Hundesteuer,Wasserzins, stellv. Kasse)	799311	(Stammschule)	87140
Kasse	799488	Fax	871422
Fax		Internet: www.schule-eberdingen.de	
		E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de	
Ordnungs-und Sozialamt		Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule	
Amtsleiter	799304	Hochdorf	871421
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung,	799302	Öffnungszeiten	11.15 - 17.00 Uhr
Verlässliche Grundschule)	799204		
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln	799205	Karl-Ehmann-Schule Nussdorf	
Gemeindenvollzugsbediensteter	799 499	(Außenstelle)	970500
Fax		Fax	9705022
Einwohnermeldeamt		Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule	
(Ausweise, Fundsachen,Gewerbean-/abmeldungen)	799 203	Nussdorf	9705020
		Öffnungszeiten:	11.30 – 17.00 Uhr
Standesamt, Friedhof	799202	Forstdienststelle	
Fax	799455	Steffen Frank	07152 524 88
		(steffen.frank@landkreis-ludwigsburg.de)	
Gemeindebauhof	8199898	Postagentur Eberdingen	
Fax	8199907	Öffnungszeiten:	
Wassermeister	0171 9506490	Montag + Dienstag	18.00 – 19.00 Uhr
stellv. Wassermeister	0171 9506518	Mittwoch – Freitag	15.00 – 17.00 Uhr
		Samstag	12.00 – 13.00 Uhr
Freibad und Kiosk		Postagentur Hochdorf/Enz	
Öffnungszeiten (i. d.Regel von Mai – September)	9.30 – 19.30 Uhr	Öffnungszeiten:	
Schwimmmeister	8152247	Montag + Dienstag	14.30 – 17.30 Uhr
Kiosk	370743	Mittwoch - Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
		+ Donnerstag	17.30 – 19.00 Uhr
Verwaltungsaußenstellen		Samstag	9.30 – 11.30 Uhr
Hochdorf/Enz	7095	Kehrbezirke für Kaminreinigung	
Fax	817427	OT Eberdingen und Nussdorf	
Öffnungszeiten:		Bezirksschornsteinfegermeister	
Montag, Mittwoch, Freitag	8.30 – 11.30 Uhr	Michael Hrdina	940624
+ Montag	16.00 – 18.30 Uhr	OT Hochdorf/Enz	
Nussdorf	98081	Bezirksschornsteinfegermeister	
Fax	815463	Stephan Müller	0711 8386410
Öffnungszeiten:		AVL ServiceCenter	
Montag, Mittwoch, Freitag	8.30 – 11.30 Uhr	Telefon	07141 1442828
+ Montag	16.00 – 18.30 Uhr	Fax	07141 1442829
Keltenmuseum Hochdorf/Enz	78911	servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de	
Fax	370744		
Öffnungszeiten:			
Dienstag – Freitag	9.30 – 12.00 Uhr		
Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend	10.00 – 17.00 Uhr		
Ortsbüchereien			
Eberdingen	799208		
Öffnungszeiten:			
Montag	15.00 – 18.00 Uhr		
Donnerstag	16.00 – 19.00 Uhr		



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Gemeinde Eberdingen
wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus Eberdingen, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Zimmer 203 (rollstuhlgerecht)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 11:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Rathaus Eberdingen, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Zimmer 203 (rollstuhlgerecht)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis 265 Ludwigsburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,



- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eberdingen, 19.08.2021

Die Gemeindebehörde
Schäfer, Bürgermeister



Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am
21.08. zum 80. Geburtstag,
Erwin Kieser

im OT Hochdorf/Enz am
22.08. zum 80. Geburtstag,
Lotte Hagdorn

im Ortsteil Nussdorf am
21.08. zum 75. Geburtstag,
Milan Jesic
23.08. zum 95. Geburtstag,
Karl Liebler



Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

*Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.
Bürgermeisteramt*

Bürgerinformationen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 14.08.2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziel, Verfahren

Die aufgrund dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten, AIB), der Sieben-Tage-Inzidenz, der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen) getroffenen Maßnahmen dienen der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Für Fälle eines hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen behält sich die Landesregierung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen; Grundlage hierfür ist die Risikobewertung und Prognose des Landesgesundheitsamtes zur Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der in Satz 1 genannten Parameter. Die Landesregierung wird darauf aufbauend die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen mindestens alle vier Wochen erneut überprüfen.

§ 2

Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

§ 3

Maskenpflicht

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
 1. im privaten Bereich,
 2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,

3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 5. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 6. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- (3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 4

Immunierte Personen

- (1) Immunierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.
- (2) Im Sinne des Absatz 1 ist
 1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
 2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

§ 5

Nicht-immunisierte Personen

- (1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.
- (2) Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die
 1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
 2. Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
- (3) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der
 1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
 2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde. Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

§ 6

Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.



§ 7

Hygienekonzept

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere
 1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
 4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.
- (4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 9

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen zulässig.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Sportveranstaltungen sind zulässig. Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen und Besuchern übersteigen, sind nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig.
- (2) Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien
 1. ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder
 2. bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- (3) Abweichend von § 7 Absatz 2 ist bei Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen oder Besuchern übersteigen, das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind Teilnehmende an
 1. Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen,
 2. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen,
 3. Veranstaltungen im Bereich der Leistungen und Maßnahmen nach § 16 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der Frühen Hilfen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden, und
 4. Veranstaltungen aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen.
- (5) Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.
- (6) Bei Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung sowie Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind die Vorlage eines Testnachweises durch Teilnehmende, die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Durchführung einer Datenverarbeitung nicht erforderlich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen.
- (7) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Bundestagswahl und gleichzeitig stattfindende Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl gelten die Abätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen.
- (3) Im Wahlgebäude muss von allen Personen eine medizinische Maske getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,



2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
 3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet; der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete oder Verpflichteter;
 2. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben eine medizinische Maske zu tragen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
- (7) Zur Teilnahme an der Bundestagswahl sind Wählerinnen und Wähler von gegebenenfalls bestehenden Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindende Wahlen und Abstimmungen.

§ 12

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, sind zulässig. Die zuständigen Behörden können Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen, festlegen.
- (2) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 13

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

- (2) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 14

Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen

- (1) Der Betrieb von
 1. Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Messen, Ausstellungen und Kongressen,
 3. Sportstätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang,
 4. Saunen und ähnlichen Einrichtungen,
 5. Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen,
 6. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich; dies gilt auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport.
- (2) Der Betrieb von Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- (3) Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines PCRTestnachweises gestattet.
- (4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist in Bibliotheken und Archiven bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich.

§ 15

Außerschulische, berufliche und akademische Bildung

- (1) Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu solchen Angeboten in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- (2) Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen und Veranstaltungen des Studienbetriebs nach Maßgabe der Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulenausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbaueminaren nach § 2b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Fahreignungsseminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder der Zutritt zu einer Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird.
- (3) Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, die Landesfeuerwehrschule sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Schulen in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums Ländlicher Raum haben den in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den



Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen. Den Zeitpunkt und die Organisation durchzuführender Testungen bestimmt die Schulleitung. Der Zutritt ist für nicht-immunisierte Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises zulässig. Der Testnachweis gilt als erbracht, wenn die betroffene Person an der Testung teilgenommen hat und negativ getestet wurde; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird. Der Nachweis muss

1. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen,
 2. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, oder
 3. für das Betreten durch Dienstleister, das kurzfristig für den Betrieb der Schule erforderlich ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt, nicht erbracht werden. Für Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Personen ohne Nachweis von den übrigen Prüfungsteilnehmern vorzunehmen.
- (4) Wer Angebote der außerschulischen, beruflichen und akademischen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 16

Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten

- (1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.
- (2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung zulässig; für nichtimmunisierte externe Gäste ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.
- (3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein aktueller Testnachweis ist alle drei Tage erneut vorzulegen.
- (4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.

§ 17

Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- (1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist zulässig.
- (2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen.
- (3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Absatz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen haben eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 18

Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

- (1) Die nicht-immunisierten Beschäftigten von
 1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die

Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und

2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als zehn Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften, haben vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einen Testnachweis zu erbringen. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt für nicht-immunisierte Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht. Die Testnachweise sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber. In landwirtschaftlichen Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht außerhalb von geschlossenen Räumen.
- (2) Wer eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Abweichend von § 7 Absatz 2 ist das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
- (4) Der Betreiber hat eine Datenverarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten.

Teil 3 – Schlussvorschriften

§ 19

Weitergehende Maßnahmen, Einzelfallentscheidungen, Modellvorhaben

- (1) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen unberührt.
- (2) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können die zuständigen Behörden Modellvorhaben zulassen. Soweit sich Modellvorhaben nach Bewertung des Sozialministeriums bewährt haben, kann dieses weitere vergleichbare Vorhaben auf Antrag zulassen.

§ 20

Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
 1. den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
 2. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von



1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen und zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festgelegt werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII, der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und der Frühen Hilfen,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (4) Das Justizministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben,
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
 - (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung
 1. für den Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitnessstudios und Yogastudios und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie für den Betrieb von Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. für den Betrieb von Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. für den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen und ähnlichen Einrichtungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- ### § 21
- #### Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten
- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem PCR- oder Schnelltest zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.
- ### § 22
- #### Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Geheimgewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 oder § 11 Absatz 3 keine medizinische Maske trägt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises betritt,
3. entgegen § 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder keine Auskunft über die Umsetzung erteilt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung nicht ausschließt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten macht oder sich außerhalb der zulässigen Zeiträume im Wahlgebäude aufhält,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität durchführt,
8. entgegen § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises betritt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 das Hygienekonzept nicht vorlegt oder nicht umgehend anpasst,
10. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung durchführt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
11. entgegen § 11 Absatz 5 sich Zutritt zum Wahlgebäude verschafft,
12. entgegen § 14 Absatz 4 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung oder eine Einrichtung des Verkehrswezens betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
13. entgegen § 16 Absatz 4 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte, eine Mensa, eine Cafeteria, eine Betriebskantine, einen Beherbergungsbetrieb oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
14. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen, oder einen Betrieb zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen betreibt, ohne eine Datenverarbeitung durchzuführen,
15. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 als Betreiber keine Testungen finanziert oder organisiert,
16. entgegen § 18 Absatz 2 ein Hygienekonzept nicht erstellt, nicht vorlegt, nicht umgehend anpasst oder nicht durchführt,
17. entgegen § 18 Absatz 4 eine Datenverarbeitung nicht durchführt.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GBl. S. 665) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die

zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273, ber. S. 339), die durch Verordnung vom 19. März 2021 (GBl. S. 298) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt Verordnung vom 1. Mai 2021 (GBl. S. 417) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 501) geändert worden ist, oder die aufgrund der Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 geändert worden ist (GBl. S. 665), erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnungen erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 14.08.2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Dr. Bayaz / Schopper / Bauer / Walker / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Gentges / Hermann / Hauk / Hoogvliet / Bosch

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung.

Die Verwaltungsstellen Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz**Dienstag bis Freitag**

je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Samstag, sonn- und feiertags

durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien**Eberdingen**

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Müllabfuhr

Donnerstag	19.08.	Biomüll + Restmüll 4-Rad
Dienstag	24.08.	Flach 4-Rad
Donnerstag	26.08.	Restmüll + Biomüll + Restmüll 4-Rad

Kindergärten

Kindergarten Regenbogen



Willkommen im Insektenhotel

Im Kindergarten Regenbogen herrschte vor den Sommerferien große Aufregung und Freude. Die sommerlichen Temperaturen lockten auch die Insekten in unseren Garten. Das motivierte unsere Kinder, sie genauer zu beobachten und es kam die Frage auf, wo wohl diese winzigen Tiere wohnen. Es entstand die Idee ein Insektenhotel zu bauen. Daraufhin wurde gewerkelt, geschraubt, gehämmert, gesägt, gebohrt, gestrichen... und die Luxusapartements stehen jetzt in unserem schönen großen Garten zum Einchecken bereit. Für die farbenprächtigen Schmetterlinge haben die Kinder Futterstellen gefertigt und in unser kleines Sonnenblumenbeet gehängt.

Die letzte Woche ließen wir mit sommerlichen Angeboten ausklingen.

Wir wünschen allen schöne Ferien und einen erholsamen Urlaub. Das Team vom Kindergarten Regenbogen



Reischach-Kindergarten



Abschied von unserer Lesepatin

18 Jahre lang, bis Sommer 2021 erfreute unsere Lesepatin Frau Anita Hermann die Kinder der Reischach-Kita wöchentlich mit ihrem Besuch. Die Kinder lauschten gerne den vorgelesenen Geschichten und schauten interessiert die unterschiedlichsten Bilderbücher mit ihr an. Frau Hermann schenkte den Kindern ihre Zeit und hatte immer ein offenes Ohr für sie. Leider musste das Vorlesen während der Corona-Zeit aussetzen und wurde in diesem Zeitraum schmerzlich vermisst.

In dieser Woche haben die Kinder und die Erzieher/innen sich persönlich von Frau Hermann verabschiedet. Sie überreichten ihr einen Blumenruß sowie ein selber gestaltetes Büchlein. Zum Abschluss sangen die Kinder noch ein Lied.

Wir bedanken uns für die schöne Zeit.



Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Landratsamt Ludwigsburg

Ernährungszentrum Mittlerer Neckar

Essen für Zwei?!

**– Ernährung in Schwangerschaft und Stillzeit
Online-Vortrag am Montag, 27. September 2021,
18.00 bis 19.30 Uhr**

Eine ausgewogene Ernährung in Schwangerschaft und Stillzeit bietet die beste Voraussetzung für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Wie werden Mutter und Kind optimal versorgt, damit sie sich rundum wohlfühlen? Im Online-Vortrag geht Christine Lorenz, Diplom-Ernährungswissenschaftlerin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), auf diese und weitere Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein.

Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Anmeldung bis **Donnerstag, 23.09.2021**, mit dem Namen, dem Vornamen und der E-Mail-Adresse an ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

Babys erster Brei - Ernährung im ersten Lebensjahr

**Online-Vortrag am Mittwoch, 15. September 2021,
10.00 bis 11.30 Uhr**

In den ersten vier bis sechs Monaten ist Muttermilch bzw. Säuglingsnahrung die beste Mahlzeit für das Kind. Danach reicht der Energie- und Nährstoffgehalt nicht mehr aus. Jetzt müssen die Milchmahlzeiten durch Beikost ersetzt werden. Im Online-Vortrag stellt Reinhild Holzkamp, Dipl.-Oecotrophologin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), den Ernährungsplan für das 1. Lebensjahr vor und beantwortet Fragen.

Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Die Teilnehmer-Plätze sind begrenzt. Anmeldung bis **Sonntag, 12.09.2021**, mit Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse an ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

**Online-Workshop am Dienstag, 21. September 2021,
10.00 bis 11.30 Uhr**

Im Online-Workshop schauen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Frau Spalt-Kuhlmann, Meisterin der Hauswirtschaft und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), über die Schulter. Sie gibt Tipps und Tricks bei der Zubereitung von verschiedenen



Breien und schult auch den Blick auf die Zutatenliste in Fertigprodukten. Der Online-Workshop ist kostenfrei. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Anmeldung bis **Donnerstag, 16.09.2021**, mit Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse an ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

Essen wie die Großen?

**– Kindgerechte Kost nach dem ersten Lebensjahr
Online-Vortrag am Mittwoch, 22. September 2021,
10.00 bis 11.30 Uhr**

Wenn aus Ihrem Baby ein Kleinkind geworden ist, interessiert es sich mehr und mehr für das Familienessen. Wie sollte eine kindgerechte Kost aussehen? Wie gelingt die Umstellung? Diese Fragen beantwortet Reinhild Holzkamp, Dipl. Ökotrophologin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), in ihrem Online-Vortrag. Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Anmeldung bis **Sonntag, 19.09.2021**, mit dem Namen, dem Vornamen und der E-Mail-Adresse an ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

**Online-Workshop am Dienstag, 28. September 2021,
16.00 bis 18.00 Uhr**

In unserem Online-Workshop werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst in ihrer Küche aktiv. Es werden abwechslungsreiche und vollwertige Gerichte für kleine und große Leute live zubereitet. Natürlich werden Tipps und Tricks verraten, damit das nächste Familienessen garantiert gelingt. Der Online-Workshop ist kostenfrei. Anmeldung bis **Donnerstag, 23.09.2021**, mit dem Namen, dem Vornamen und der E-Mail-Adresse an ernaehrung@landkreis-ludwigsburg.de.

JOB-Center

Neues Gesundheitsprogramm für Arbeitslosengeld-2-Bezieher

Gesundheitskurse Ernährung, Bewegung, Entspannung, vor Ort und digital starten Mitte September
Beim Kooperationsprojekt des GKV-Bündnisses für Gesundheit zur Gesundheitsförderung von Arbeitslosen nach SGB II im Landkreis Ludwigsburg geht es mit einem abwechslungsreichen Gesundheitsprogramm in den Herbst und Winter. Nach den großen Ferien starten die Gesundheitskurse. Entweder digital oder - wenn es die Pandemiesituation erlaubt - in Präsenz. Angeboten werden Kurse aus dem Entspannungsbereich wie z.B. Qi-Gong und Yoga oder Bewegungskurse wie vitaler Rücken und Nacken, body forming-soft sowie Pilates. Darüber hinaus gibt es Ernährungsworkshops und Vorträge, um nur eine kleine Auswahl zu nennen. Für die arbeitslosen Menschen des Landkreises Ludwigsburg sind die Angebote alle kostenfrei. Es ist auch nicht ausschlaggebend, bei welcher Krankenkasse man versichert ist. Das Programm wird an unterschiedlichen Standorten des Landkreises Ludwigsburg durchgeführt. So lässt sich in Steinheim, Korntal-Münchingen, Vaihingen/Enz, Bietigheim, Besigheim und Ludwigsburg bestimmt der geeignete Kurs finden. Nähere Informationen zu den Kursangeboten können dienstags und donnerstags von 9-12 Uhr bei Isabel Ebinger unter der Telefonnummer 01626129538 oder per E-Mail an i.ebinger@gesundheitskoordination.de erfragt werden. Das komplette Programm findet sich auch auf der Internetseite des Jobcenters unter <https://jobcenter.landkreis-ludwigsburg.de/berufliche-eingliederung/gesundheitsangebote/>.

Für einjährige Projekte im Förderjahr 2022

im Landkreis Ludwigsburg

**Bewerbungsverfahren für Projektträger um Fördergelder aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) beginnt
Fristende ist am 30. September 2021**

Ab sofort bis 30. September 2021 können die Träger einjähriger Projekte im Förderjahr 2022 im Landkreis Ludwigsburg ihre Bewerbungen um Fördergelder aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) abgeben. Der regionale ESF-Arbeitskreis für den Landkreis Ludwigsburg hat die regionale Arbeitskreisstrategie und die Ziele für die Umsetzung des ESF Plus im Landkreis für das Förderjahr 2022 festgelegt. Für einjährige Projektlaufzeiten – vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 – stehen Fördergelder von voraussichtlich rund 474.000 Euro zur Verfügung. Die Förderung konzentriert sich auf benachteiligte Personengruppen mit besonderen Problemlagen:

„Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“. Die Konzentration erfolgt hier vor allem auf vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen, bei denen

eine Integration in den Arbeitsmarkt nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird. Dazu gehören unter anderem Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis des SGB II, Zuwandererinnen und Zuwanderer sowie Personen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge, Menschen mit Fluchterfahrung, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder auch Menschen mit psychosozialen Problemlagen.

„Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“

Hier sollen Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 erreicht werden, die vom Schulabbruch oder Schulversagen bedroht sind und durch andere schulische Regelsysteme nicht (mehr) angesprochen werden können. Hierzu gehören auch marginalisierte, entkoppelte, gegebenenfalls von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, die von den Übergangssystemen an der Schnittstelle von Schule und Beruf sowie von der Jugendberufshilfe nicht erreicht werden. Projektanträge müssen eines der beiden genannten Ziele erfüllen. Neben den beiden konkreten arbeitsmarktpolitischen Zielen erfolgt die Umsetzung auch unter Beachtung der Querschnittsziele des ESF, der „Gleichstellung von Frauen und Männern“, der „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, der „Ökologischen Nachhaltigkeit und der „Transnationale Zusammenarbeit“. Projektträger können ihre Anträge schriftlich bis 30.09.2021 bei der L-Bank in Karlsruhe abgeben. Dazu dient das elektronische Antragsformular ELAN, abrufbar auf der Internetseite <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/elan/>. Privatpersonen profitieren über ihre Teilnahme an ESF Plus-geförderten Projekten und Förderprogrammen und können daher keinen eigenen Förderantrag stellen. In der Rankingsitzung des lokalen ESF-Arbeitskreises des Landkreises Ludwigsburg Ende Oktober 2021 werden die Projektanträge von den Projektträgern vorgestellt. Nach dortiger inhaltlicher Bewertung und einer Priorisierung durch ein Ranking nach landeseinheitlichen Vorgaben werden die Anträge an die L-Bank zur Bewilligung weitergeleitet. Informationen zum ESF Plus, zu Ausschreibung und Antragsverfahren sind auf der Homepage des Landkreises Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-land-kreis/kreisverwaltung/dezernat-iv-arbeit-jugend-und-soziales/fb-43-soziales-pflege-und-versorgungsangelegenheiten/> eingestellt. Für Fragen steht Interessierten die ESF-Geschäftsstelle im Landratsamt Ludwigsburg zur Verfügung (Dr. Alexandra Diener, Telefon 07141 144-42185, E-Mail: alexandra.diener@landkreis-ludwigsburg.de). Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument der Europäischen Union (EU) zur Förderung der Beschäftigung in Europa. Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 verbessert er die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung, trägt zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt bei und bekämpft Armut und soziale Ausgrenzung. Bei der regionalen Förderung wird das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg von den regionalen ESF-Arbeitskreisen unterstützt, die bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelt sind.

Landratsamt Ludwigsburg startet Buswerbeaktion fürs Impfen

Zusammen mit der landesweiten Impfkampagne #dranbleiben bw startet das Landratsamt Ludwigsburg am 16. August auf fünf Bussen des Busunternehmens LVL Jäger GmbH eine Buswerbeaktion fürs Impfen.

„Der Fokus für die nächsten Wochen liegt darauf, noch mehr Menschen zum Impfen zu bewegen“, sagt Landrat Dietmar Allgaier bei der Buspräsentation auf dem Betriebshof des Busunternehmens LVL Jäger. Es sei laut Allgaier genügend Impfstoff vorhanden, daher solle man jetzt die Chance zur Impfung nutzen, auch im Hinblick auf die 3G-Vorgaben, die seit heute in Baden-Württemberg gelten. Zusammen mit dem organisatorischen Leiter der Kreisimpfzentren, Andy Dorroch, war der Landrat vor Ort, um sich die fünf bedruckten Busse persönlich anzuschauen und zum Kampagnenstart in den Stadtverkehr zu schicken. Mit einem personalisierten Plakat der landesweiten Impfkampagne #dranbleiben bw sollen die auf dem Heck beklebten Busse in den kommenden vier Wochen die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet auf das Impfangebot in den Kreisimpfzentren Ludwigsburg aufmerksam machen. Die KWS Verkehrsmittelwerbung GmbH, zuständig für die Buswerbung in Ludwigsburg, hat die



Kampagne rasch und reibungslos auf die Busse gebracht. Dass Impfaktionen in der Pandemiezeit Erfolg bringen, zeigt die mobile Impfbuskampagne, die letzte Woche zu Ende ging. Innerhalb von vier Wochen wurden rund 6.000 Personen an den unterschiedlichsten Standorten im Landkreis spontan geimpft. Auch in den beiden Kreisimpfzentren wird schon seit dem 12. Juli täglich von 9 bis 19 Uhr ohne Termin geimpft. Durch die sich ausbreitende hochsteckende Delta-Variante ist das Impfen gerade auch für die jüngere Bevölkerung wichtig.

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel. 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – Neue Zeiten

Mo. – Fr. 9:00 – 12:30 Uhr / Di. und Do. 13:00 – 16:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.
Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.
Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen.
Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Di. und Do. 13:30 – 16:30 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.
Andrea Magenau, Tel. 07042 9304 11;
E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.
Michaela Siems, Tel. 07042 9304-30;
E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie
Beratungen erfolgen z. Zt. per Video- oder Telefonkonferenz, nur in besonderen Fällen wird eine persönliche Beratung durchgeführt. Wir bitten um Verständnis.

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.
Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Tel. 07042 9304-20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung: Frau Krieg ist i. d. R. Di., Mi. und Do. erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.
Frau Krieg, Tel. 07042 9304 12;
E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de

KDV Schuldnerberatung

Telefonsprechstunde: montags von 9:00 – 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 – 18:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Schuldnerberatung - Verwaltung + Anmeldung, Tel. 07042 9304-34, Frau Franzke, Tel. 07042 9304-32, Frau Kußmaul, Tel. 07042 9304-33

Suchthilfe

Beratung, Behandlung und therapeutische Hilfe

Außensprechstunde der PSB Kornwestheim

Christine Schiller, Tel. 07154 805975-0

Tagesstätte Treffpunkt

Telefonsprechzeit: montags von 10:00 bis 11:00 Uhr,

Frau Jana Ruhl, Tel. 07042 9304-20

Vaihinger Tafel

Öffnungszeiten: dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 15:45 Uhr

Folgende Angebote finden in dieser Zeit nicht statt:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

· in Vaihingen/Enz: Kontakt: Alfons Kirsch, Tel. 07042 14587

· in Großsachsenheim: Kontakt: Richard Fromberger,
Tel: 07145 931493

Kontaktstühle

Offener Treffpunkt für Menschen mit seelischen Belastungen und psychischer Erkrankung

Café Mittendrin

Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes Ludwigsburg

Service-Telefon: 07141 144-2029

Trauercafé

Büro für Tafelausweise

Tafel-Café

Geistlicher Impuls



Foto: pixabay

Wochenspruch:

Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. Jesaja 42,3a

Beim Ausgeizen der Tomaten ist mir der Haupttrieb abgeknickt. Ich ließ es auf einen Versuch ankommen: Würden sich an dem Trieb trotzdem noch Früchte entwickeln? Tatsächlich hängen jetzt Tomaten daran.

Der Prophet Jesaja verwendet das Bild vom geknickten Rohr, das nicht abgebrochen wird, für das Verhalten vom auserwählten Knecht Gottes. Er wird das Schwache nicht niederreten, den glimmenden Docht nicht auslöschen und dabei auch selbst nicht verlöschen und zerbrechen (Vers 4). Ohne lautes Lärmen und Schreien wird er dem Recht zum Sieg verhelfen.

So ist Jesus. Matthäus 12,20 bezieht die Jesaja-Prophezeiung auf ihn. Er ist der erwählte Knecht, der von Gott Geliebte, an dem Gott Wohlgefallen hat. Gottes Geist ist auf ihm und er wird den Völkern das Recht verkündigen. Jesus kommt als König sanftmütig. Nicht hoch zu Ross, sondern sozusagen auf dem Drahtesel zieht er nach Jerusalem ein.

Dass Gott barmherzig, gnädig und geduldig und von großer Gnade und Treue ist, hat Gottes Volk angesichts eigener Untreue, Gottvergessenheit und Schuld immer wieder erfahren (2. Mos 34,6). So erkennt auch Jeremia nach der Zerstörung Jerusalems durch Nebukadnezar mitten in seinen Klageliedern: Die Güte des Herrn ist's, dass wir nicht gar aus sind, seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu, und deine Treue ist groß (Klagelieder 3,22.23). Das gibt auch uns Zuversicht, gerade da, wo wir eigene Schuld eingestehen: Gott ist gnädig.

Johannes Kiess